

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.03.2026

Geschäftszeichen:

III 44-1.56.2-137/25

**Zulassungsnummer:**

**Z-56.2.1-3652**

**Geltungsdauer**

vom: **13. März 2026**

bis: **14. April 2030**

**Antragsteller:**

**RECA NORM GmbH**

Am Wasserturm 4

74635 Kupferzell

**Zulassungsgegenstand:**

**Schwerentflammbares Bauprodukt "Dichtungsband FDB BG1"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.  
Z-56.2.1-3652 vom 14. April 2025.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Zulassungsgegenstand dieses Bescheids ist das im unkomprimierten Zustand maximal 170 mm dicke und 60 mm breite (= ausgefüllte Fugentiefe) "Dichtungsband FDB BG1" mit einem doppelseitigen Klebeband ohne zusätzliche Anstriche, Beschichtungen oder Ähnlichem sowie seine Leistungseigenschaft Brandverhalten.

(2) Komprimiert auf mindestens 30 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:3,33) ist das Fugendichtband

- bei einer unkomprimierten Fugendichtbanddicke  $\leq 85$  mm in Fugen der Breite B (= Abstand der Fugenflanken) bis 26 mm bei Verwendung zwischen massiven, mineralischen oder zwischen metallischen Baustoffen bzw.
- bei einer unkomprimierten Fugendichtbanddicke  $> 85$  mm bis 170 mm in Fugen mit Breiten  $51 \text{ mm} \geq B > 26 \text{ mm}$  bei Verwendung zwischen massiven, mineralischen Baustoffen ein schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

(1) Die Zusammensetzung des Fugendichtbandes muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

##### 2.1.2 Zusammensetzung

(1) Das Fugendichtband ist aus getränktem Polyäther-Polyurethan-Weichschaumstoff hergestellt und mit einer Brandschutzausrüstung versehen.

(2) Eine der beiden Oberflächen des Fugendichtbandes ist zu Einbauzwecken mit einem doppelseitigen Klebeband ausgerüstet, wobei eine Klebefläche des doppelseitigen Klebebandes durch Selbstklebung mit dem Fugendichtband verbunden ist, während die andere, freie Klebefläche des doppelseitigen Klebebandes bis zum Einbau des Fugendichtbandes mit einem Abdeckpapier geschützt bleibt.

##### 2.1.3 Eigenschaften

(1) Das Fugendichtband weist im unkomprimierten Zustand eine Dicke von maximal 170 mm und eine Breite (= ausgefüllte Fugentiefe) von maximal 60 mm auf.

(2) Die Rohdichte des Bauproduktes (ohne Klebeband) beträgt im unkomprimierten Zustand bei Verwendung in Fugen der Breite B:

- $B \leq 26 \text{ mm}$ : minimal  $55 \text{ kg/m}^3$  und maximal  $100 \text{ kg/m}^3$  und
- $51 \text{ mm} \geq B > 26 \text{ mm}$ : minimal  $80 \text{ kg/m}^3$  und maximal  $100 \text{ kg/m}^3$ .

(3) Das Flächengewicht des doppelseitigen Klebebandes (ohne Abdeckpapier) beträgt  $120 - 130 \text{ g/m}^2$ .

(4) Die Fugendichtbandbreite (= ausgefüllte Fugentiefe) darf nicht kleiner als die Fugenbreite (= Abstand der Fugenflanken) sein.

(5) Das zwischen massiven, mineralischen oder metallischen Baustoffen eingebaute Fugendichtband erfüllt die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1.

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - Abschnitte 3 und 6 -

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Fugendichtbandes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Produkte, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf den Produkten, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname,
- Angabe zum Brandverhalten (je nach Fugendichtbanddicke):
  - a) bei Fugendichtbändern mit einer unkomprimierten Fugendichtbanddicke  $\leq 85$  mm, verwendbar bei Fugenbreiten  $B \leq 26$  mm: "schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zwischen massiven, mineralischen Baustoffen oder metallischen Baustoffen",
  - b) bei Fugendichtbändern mit einer unkomprimierten Fugendichtbanddicke  $> 85$  mm bis 170 mm, verwendbar bei Fugenbreiten  $51 \text{ mm} \geq B > 26$  mm: "schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zwischen massiven, mineralischen Baustoffen".

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Fugendichtbandes eine hierfür nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen" anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Fugendichtbandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>2</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

<sup>2</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>2</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Fugendichtbandes durchzuführen, und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Dommaschk